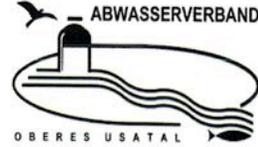




Abwasserverband Oberes Usatal

Andreas Otto
AWW Oberes Usatal, An der Kläranlage Usatal, 61250 Usingen

Stadt Neu-Anspach
Bauen, Wohnen und Umwelt
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach



An der Kläranlage Usatal

Telefon 06081/9184318
Telefax 06081/9184325
E-Mail: andreas.otto@aww-
usingen.de

Kläranlage:
Usingen-Kransberg
Tel. 06081/66079

Datum:
14.04.21

Aktenzeichen:

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Die allgemeinen Hinweise zur Entwässerung werden zur Kenntnis genommen. Da hinsichtlich der Abwasserentsorgung festgestellt wird, dass keine negativen Auswirkungen für das Entwässerungssystem des Abwasserverbandes zu erwarten sind, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planänderung. Die Ausführungen werden in die Begründung übernommen.

Abwasserverband Oberes Usatal Bebauungsplan Am Belzbecker Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Anfrage vom 09.03.2021 bzgl. des 7. Änderungsfahrens des Bebauungsplanes "Am Belzbecker", teilen wir Ihnen unsere Stellungnahme wie folgt mit:

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist es vorgesehen, das bisher als Mischgebiet (MI) ausgewiesene Baugebiet „Am Belzbecker“ in eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) zu ändern [1].

Der räumliche Änderungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst im Stadtteil Neu-Anspach die Flurstücke 71, 60/1 und 60/2 (Wegeparzellen) sowie die Flurstücke 60/3, 60/5, 60/6, 86/3 - 86/12, 87/1, 88 und 89 der Flur 15 (siehe Abbildung 1). Die Flurstücke befinden sich westlich der Ortsmitte des Stadtteils Neu-Anspach. [1].

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 0,7 ha, welches auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes bereits größtenteils baulich genutzt wird. Das Plangebiet ist derzeit ausschließlich mit 1-2-geschlossigen Wohngebäuden bebaut. Das nordwestliche Gebietsteil ist noch unbebaut und liegt als Zierrasenfläche vor [1].

Für den ursprünglichen Bebauungsplan aus dem Jahr 1971 wurden bereits 6 Änderungsverfahren durchgeführt. Diese Änderungen beinhalteten kleiner Umwidmungen und Neuordnungen der überbaubaren Grundstückflächen und geringfügige Erweiterungen des räumlichen Geltungsbereiches. Auch das aktuelle 7. Änderungsverfahren betrifft nur einen Teilbereich des Bebauungsplanes, der durch die Wegeparzellen 60/1 und 60/2 im Südosten, 71 im Nordwesten und die Straßen „Hohlweg“ im Norden und „Johanneswiesenweg“ im Südwesten eingegrenzt wird.

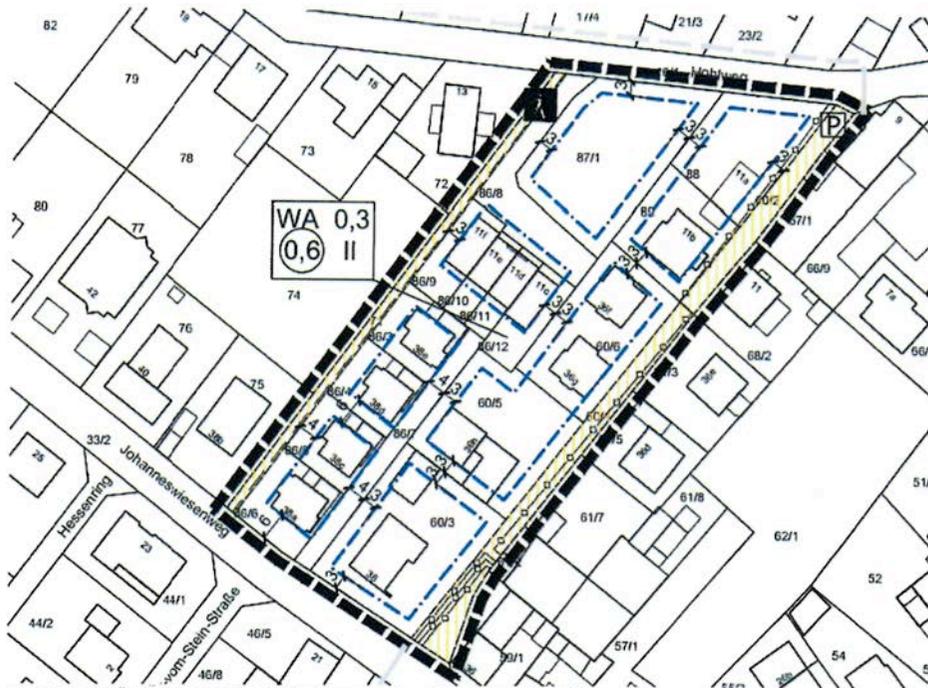


Abbildung 1: Änderungsverfahren Bebauungsplan „Am Belzbecker“ [1].

Hinsichtlich der übergeordneten Entwässerung ist festzustellen, dass das betreffende Planungsgebiet in der bisherigen SMUSI-Prognose bereits berücksichtigt ist. Das Planungsgebiet wird der kanalisiert Fläche F17 "Anspach Mitte Nord" und F20 „Anspach Mitte“ zugeordnet. Die kanalisierte Fläche F17 ist an das Regenüberlaufbecken R08 "Bahnhofstraße" angeschlossen. Der Anschluss der kanalisiert Fläche F20 erfolgt über das Regenüberlaufbecken R11 „Im Grund“ (Abbildung 2) [2, 3].

Gemäß den Ergebnissen der bisherigen SMUSI-Prognose lagen die o.g. Regenüberlaufbauwerke R08 „Bahnhofstraße“ und R11 „Im Grund“ unter den folgenden maximal zulässigen Richtwerten:

Maximal zulässige Entlastungshäufigkeit => 50-mal

- R08: 32
- R11: 31

Maximal zulässige Entlastungshäufigkeit => 20 Stunden

- R08: 12,2 h
- R11: 13,0 h

Somit kann hinsichtlich der Abwasserentsorgung, die durch den Anschluss an die bestehenden netze erfolgen wird, festgestellt werden, dass das Änderungsverfahren keine wesentlichen Auswirkungen auf das Entwässerungssystem haben wird.

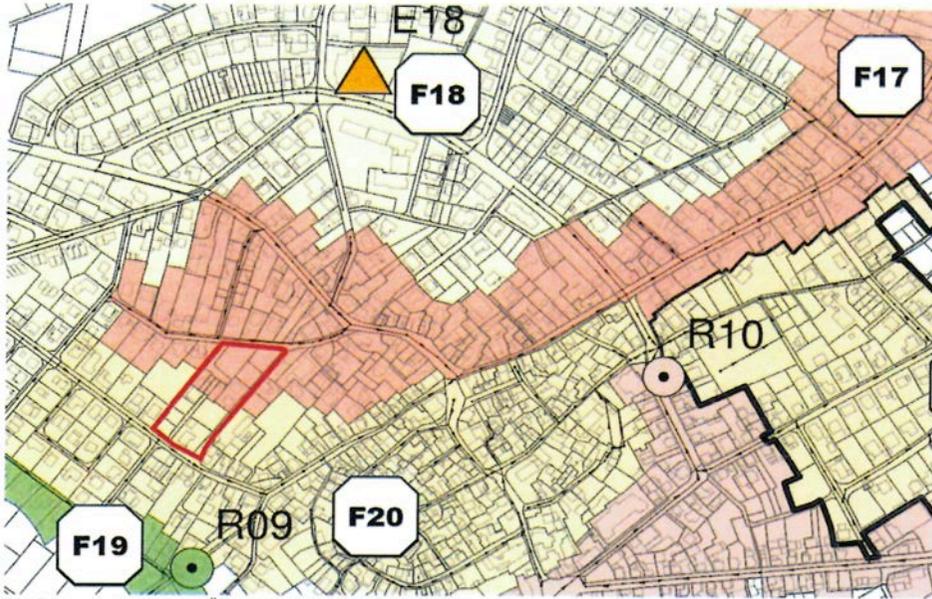


Abbildung 2: Ausschnitt Übersichtsplan SMUSI 2010 - Prognosezustand [2, 3]

Entsprechend der bestehenden und geplanten Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass durch die Umwidmung der Fläche von einem Mischgebiet zu einem allgemeinen Wohngebiet keine wesentliche Erhöhung der Entlastungshäufigkeit und -dauer der RÜBs verursacht wird. Vorteilhaft ist hier vor allem auch die Zisternensatzung der Gemeinde, wonach jede Bauherrschaft eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe der Satzung zu errichten und das gesammelte Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden hat [1].

Laut der Begründung zur 7. Änderung vom Januar 2021 ist aufgrund der bereits fortgeschrittenen Bebauung das Plangebiet bereits vollständig erschlossen. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein Mischsystem innerhalb des Hohlweges des Johanneswiesenweges [1].

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass durch das o.g. Entwässerungskonzept keine negativen Auswirkungen für das Entwässerungssystem des Abwasserverbandes zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Otto
Techn. Betriebsleiter

Quellen

- [1] Büro Dr. Klaus Thomas, „Stadt neu-Anspach – Stadtteil Anspach – Bebauungsplan am "Am Belzbecker", 7. Änderung, Begründung," Januar 2021
- [2] DAR - Ingenieurbüro für Umweltfragen, "Schmutzfrachtberechnung für das Gesamteinzugsgebiet der Kläranlage Usingen," 2010.
- [3] SYDRO Consult GmbH - Ingenieurgesellschaft für Systemhydrologie, Wasserwirtschaft und Informationssysteme, "Anpassung der Schmutzfrachtberechnung AV Oberes Usatal," 2014.

**Amt für Bodenmanagement
Limburg a.d. Lahn**



Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Amt für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn
Berner Straße 11, 65552 Limburg a.d. Lahn

Stadt Neu-Anspach
Bauen, Wohnen und Umwelt
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

per E-Mail an
sarah.corell@neu-anspach.de

TÖB – Hochtaunuskreis

Aktenzeichen (Bitte bei Rückfragen/Zahlungen angeben)

22.2 LM-02-06-03-02-B-0002#034

Dienststelle Nr. 0620
Bearbeiter/in Weisbarth Laura (HVBG)
Telefon (06431) 9105 – 6241
E-Mail laura.weisbarth@hvbq.hessen.de

Datum 16.04.2021

Bebauungsplan: **„Am Belzbecker“ 7. Änderung**
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom: **01.04.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Bereich der städtischen und ländlichen Bodenordnung und den Bereich des Liegenschaftskatasters werden keine Bedenken oder Hinweise in Bezug auf das o. g. Vorhaben vorgebracht. Das Vorhaben ist nicht von einem Flurbereinigungsverfahren oder einem von uns durchgeführten Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(L. Weisbarth)



Deutsche Telekom Technik GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn

Stadtverwaltung
Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstr. 26
61267 Neu-Anspach
Deutschland

Joachim Bauer, T NI SW, PTI 34 | Betrieb 1
+49 6181 891030 | joachim.bauer@telekom.de

26. März 2021 |

Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach – Stadtteil Anspach, 7. Änderung Bebauungsplan „Am Belzbecker“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ihr Schreiben vom 08.03.2021 haben wir erhalten und sie erhalten hiermit unsere fristgerechte Stellungnahme:

Das Plangebiet ist telekommunikationstechnisch ausgebaut.

Änderungen der öffentlich gewidmeten Wegeflächen (und damit Folgepflicht nach TKG) haben wir nicht festgestellt.

Änderungen oder Erweiterungen am Telekommunikationsnetz der Telekom erfolgen auftragsbezogen. Sind dabei Tiefbauarbeiten erforderlich, denn erfolgen diese in Abstimmung mit der Stadt Neu-Anspach.

Gegen den Bebauungsplan gibt es keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Bauer
Digital unterschrieben von
Joachim Bauer
Datum: 2021.03.26 08:51:49
+01'00'

i.A. Joachim Bauer

Mit freundlichen Grüßen

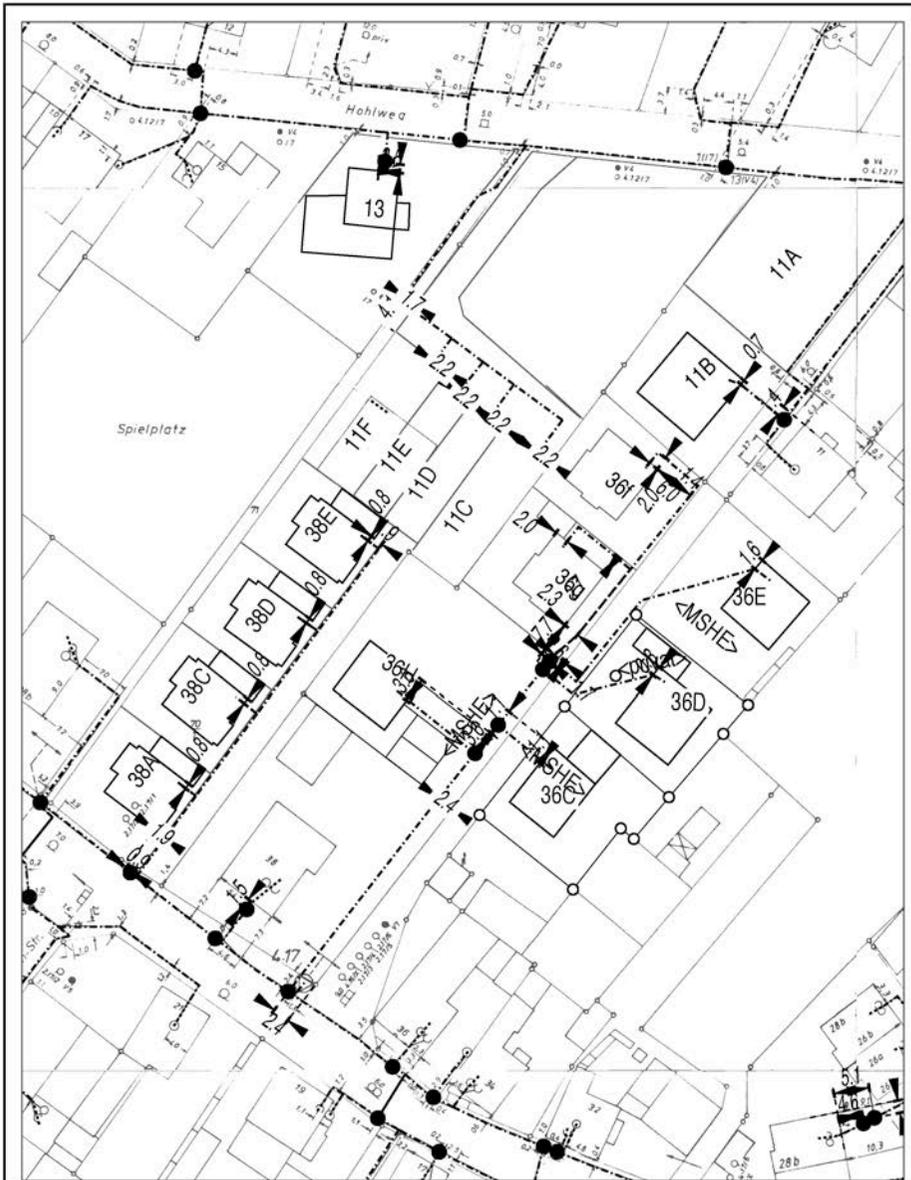
Heiko Schopf
Digital unterschrieben
von Heiko Schopf
Datum: 2021.03.26
08:54:24 +01'00'

i.A. Heiko Schopf

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

NEU-ANSPACH – 7. Änderung Bebauungsplan „Am Belzbecker“
Offenlage – Bearbeitung Mai 2021, Büro Dr. Thomas



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL Südwest			
PTI Heusenstamm			
ONB Usingen			
Bemerkung:		AsB 4	
		VsB	Sicht Lageplan
		Name Bauer, Joachim	Maßstab 1:500
		Datum 26.03.2021	Blatt 1

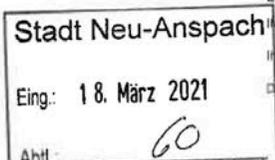


Beschlussvorschlag

Die Anregung wird berücksichtigt. Der allgemeine Hinweis zum Umgang mit Bodendenkmälern wird aktualisiert, weitere planungsrechtlich relevante Auswirkungen ergeben sich daraus jedoch nicht.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen · Schloss Biebrich · 65203 Wiesbaden

Stadt Neu-Anspach
Bauen, Wohnen und Umwelt
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach



Aktenzeichen
Bearbeiter/in Dr. Kai Mückenberger
Durchwahl (0611) 6906-169
Fax (0611) 6906-137
E-Mail Kai.Mueckenberger@fd-hessen.de
Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 17.03.2021

Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach – Stt. Anspach

7. Änderung Bebauungsplan „Am Belzbecker“

Öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der Baugenehmigung textlich aufzunehmen. Bitte ändern Sie Ihren Hinweis unter 4.3 in folgende Formulierung um:

„Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“

Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor

Von: Koordination <koordination@nrm-netzdienste.de>
Gesendet: Montag, 19. April 2021 13:33
An: Corell, Sarah
Cc: Meisgeier, Manuela; Litz, Susanne
Betreff: Offenlage Bplan Am Belzbecker 7. Änderung

Sehr geehrte Frau Corell,

auf Ihre Anfrage

**Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach - Stadtteil Anspach
7. Änderung Bebauungsplan „Am Belzbecker“
Öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs.
2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

vom 08.03.2021 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan 7. Änderung Bebauungsplan „Am Belzbecker“ der Stadt Neu-Anspach grundsätzlich keine Einwände der NRM bestehen.

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig.

In dem ausgewiesenen Bereich sind vertriebsseitig derzeit keine Baumaßnahmen geplant. Sollte eine weitere Erschließung mit Erdgas gewünscht werden, wenden Sie sich bitte an:

Susanne Litz
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
069 213-26259
s.litz@nrm-netzdienste.de

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.

Des Weiteren bitten wir darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM – Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Bitte fordern Sie für Ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link <https://www.nrm-netzdienste.de/de/netzanschluss/netzauskunft> an.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kai Runge

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Netzvertrieb
Sachgebietsleiter Projektkoordination (N2-WN3)
Solmsstraße 38
60486 Frankfurt

Besucheranschrift:
Gutleutstraße 280
60327 Frankfurt am Main

Telefon 069/ 213-8 18 82
Mobil 0151/ 61 08 48 32

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die allgemeinen Hinweise zur Versorgungssituation und zu Schutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Elektronische Post

Stadt Neu-Anspach
Der Magistrat
Bauen, Wohnen und Umwelt
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

**Neu-Anspach,
Stadtteil Anspach
"Am Belzbecker"
Bauleitplanung; 7. Änderung Bebauungsplan
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dieter Schwetzler



Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
N 1622-2021
Ihr Zeichen: Frau Manuela Meisgeier
Ihre Nachricht vom: 08.03.2021
Ihr Ansprechpartner: Dieter Schwetzler
Zimmernummer: 0.18
Telefon/ Fax: 06151 12 65 01 / 12 5133
E-Mail: dieter.schwetzler@rpd.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrdrpd.hessen.de
Datum: 13.04.2021

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan wiedergegeben. Weitere planungsrechtlich relevante Auswirkungen ergeben sich daraus jedoch nicht.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Abt. III - Dez. 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.08/18-2021/1**
Ihr Zeichen: corell
Ihre Nachricht vom: 08. März 2021
Ihr Ansprechpartnerin: Madeleine Noll
Zimmernummer: 3.012
Telefon/ Fax: 06151 12 4051/ 0611 327642306
E-Mail: madeleine.noll@rpda.hessen.de
Datum: 19. April 2021

**Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach im Hochtaunuskreis
Bebauungsplanentwurf „Am Belzbecker“, 7. Änderung, ST Anspach
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

Eine Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde ist vorliegend nicht gegeben.

Die Belange des Naturschutzes bitte ich insoweit auf der Grundlage der Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Hochtaunuskreises zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Wiesbaden - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Bodenschutz

Eine Überprüfung des hessischen Altlastenkatasters (Datenbank ALTIS) ergab keine Altstandorte im Gebiet des Bebauungsplanes.

Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß

Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen der Regionalplanung und der Oberen Naturschutzbehörde erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Der Hinweis auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird im Rahmen dieses Verfahrens ohnehin berücksichtigt.

Kein Beschlussvorschlag zu Grundwasser erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden.

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

§ 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben.

Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link <http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html> zur Verfügung. Nur so kann auch zukünftig eine fachgerechte Bauleitplanung erfolgen.

Vorsorgender Bodenschutz

Das Bauleitplanverfahren wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, die Umweltprüfung und der Umweltbericht entfallen. Es kann keine Prüfung für den vorsorgenden Bodenschutz durchgeführt werden.

Oberflächengewässer

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Dezernats IV/Wi 41.2 Oberflächengewässer gibt es keine grundsätzlichen Bedenken zu der o. g. Bauleitplanung.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Aus Sicht der kommunalen Abwasserentsorgung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Abfallwirtschaft

Zum v. g. Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Bodenaushub einzuhalten sind.

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft, Email: Abfallwirtschaft-Wi@rpd.hessen.de) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub/Bauschutt erkennbar werden sollten.

Hinweis - Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:

www.rp-darmstadt.hessen.de - Umwelt - Abfall - Bau- und Gewerbeabfall

Immissionsschutz

Der vorgelegte Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft.

Das schalltechnische Gutachten der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH mit der Berichtsnummer T 2065 wurde auf Plausibilität geprüft.

Es bestehen keine Bedenken.

Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Kein Beschlussvorschlag zu Bodenschutz erforderlich. Die Hinweise zum Umgang mit Altlasten werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen. Direkte Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht, da auch der Stadt keine Altlasten in dem Änderungsbereich bekannt sind.

Kein Beschlussvorschlag zu Oberflächengewässer, Abwasser und Abfallwirtschaft erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die allgemeinen Hinweise zu Bauabfällen werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Kein Beschlussvorschlag zu Immissionsschutz erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die Prüfung des Gutachtens wird zur Kenntnis genommen.

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
- in der Datenbank vorliegende Informationen
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass ich den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-126501. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Madeleine Noll

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: <https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen der Bergaufsicht erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Änderungsplanung.

Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen des Kampfmittelräumdienstes erforderlich. Der Hinweis auf die Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes wurde im Rahmen dieses Verfahrens bereits berücksichtigt.



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Stadtverwaltung
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen: Sarah Corell
Ihre Nachricht: 17.03.2021
Unser Zeichen: hs

Ansprechpartnerin: Frau Honsberg
Abteilung: Planung
Telefon: +49 69 2577-1536
Telefax: +49 69 2577-1547
Honsberg@region-frankfurt.de

17. März 2021

Neu-Anspach 2/21/Bp
Bebauungsplan "Am Belzbecker", 7. Änderung in Neu-Anspach,
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 13

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bereich als „Gemischte Baufläche, Bestand“ dargestellt.
Die geplante Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ ist mit der überwiegend durch Wohnbebauung geprägten Umgebungsnutzung vereinbar.

Sobald der o.g. Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung zusammen mit einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten, damit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der RPS/RegFNP 2010 angepasst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gisela Honsberg
Gebietsreferentin
Abteilung Planung

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

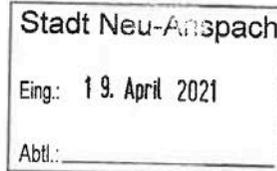
Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da der Planänderung zugestimmt wird und keine weiteren Anregungen vorgebracht werden. Der Hinweis zum weiteren Vorgehen ist zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Stadtverwaltung
z.Hd. Frau Sarah Corell
Bahnhofstraße 26

61267 Neu-Anspach



Syna GmbH
Urseler Straße 44 - 46
1348 Bad Homburg v. d. Höhe
Planung Bad Homburg
Ansprechpartner: Jürgen Fischer
: +49 6172-962-133
: +49 69 3107-49709133
E: juergen.fischer@syna.de

Bad Homburg vor der Höhe, 15. April 2021

Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach

7. Änderung Bebauungsplan „Am Belzbecker“

Öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 09.03.2021, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Syna GmbH zu den vorhandenen Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Begründung:

Für die Versorgungsanlagen, die in den Verkehrsflächen verlegt sind, ergeben sich keine weiteren planungsrechtlich relevanten Auswirkungen.

Die Sicherung der Anlagen, die sich in dem Flurstück 86/7 befinden, ist durch Eigentumsteilung geregelt und damit außerhalb der Bauleitplanung langfristig klargestellt. Die Parzelle ist „geviertelt“ und die Nutzungsrechte sind über Grunddienstbarkeiten sichergestellt.

- 2 -



In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189.

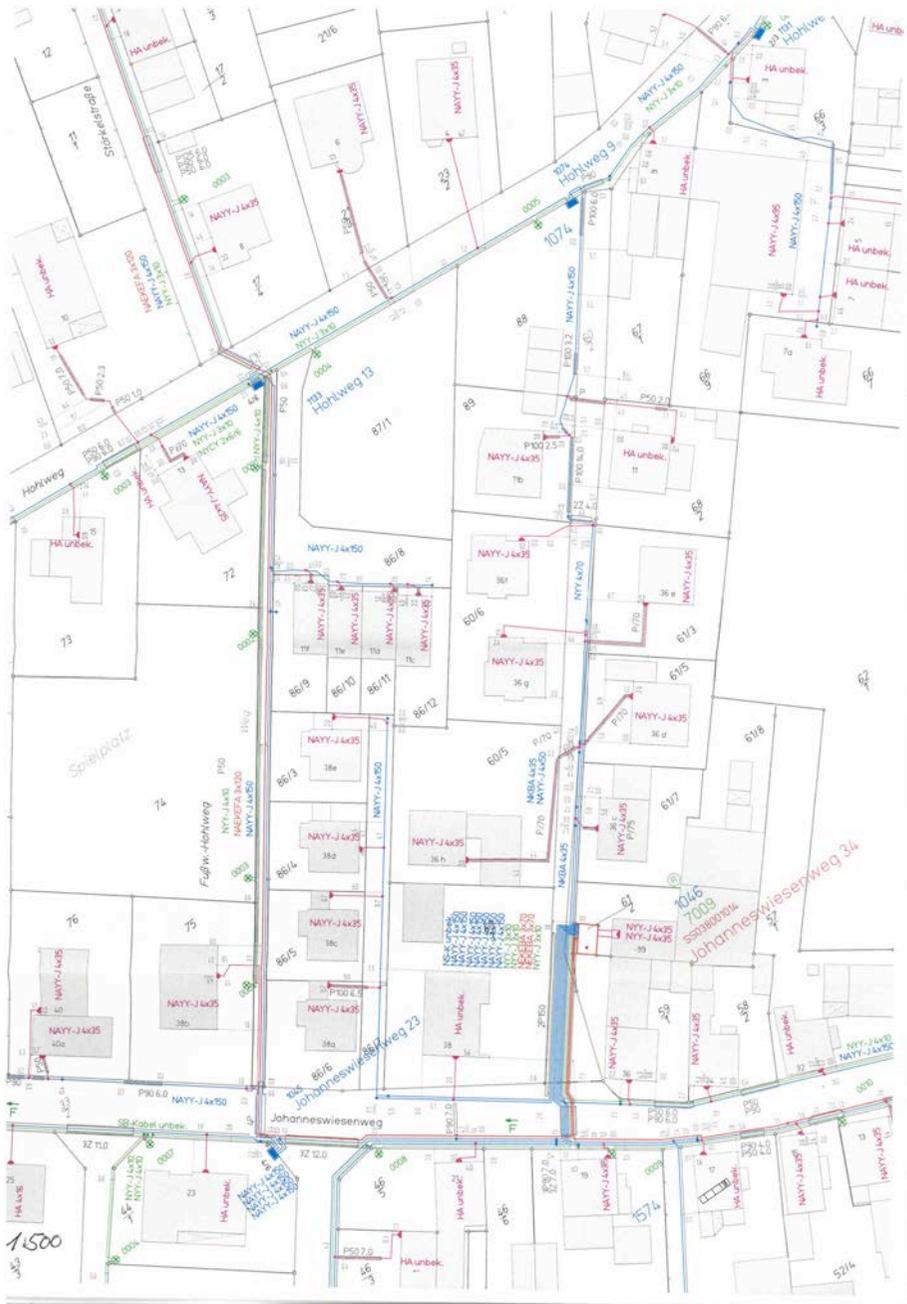
Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Planz, Tel.06172-962-170 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH

A handwritten signature in blue ink, starting with the initials "i.A." followed by a stylized signature.



Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung



Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Änderungsplanung vorgebracht werden.

Vodafone Hessen GmbH & Co. KG, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Neu-Anspach
Bauen, Wohnen und Umwelt
Frau Manuela Meisgeier
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Bearbeiter(in): Frau Weise
Abteilung: Order Entry
Direktwahl: +49 561 7818-180
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-23459

Seite 1/1

Datum
16.04.2021

Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach - Stadtteil Anspach 7. Änderung Bebauungsplan „Am Belzbecker“

Sehr geehrte Frau Meisgeier,

vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Order Entry Vodafone

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v. d. H.

Stadt Neu-Anspach
Bauen, Wohnen und Umwelt
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach



HOCHTAUNUSKREIS

Herr Annussek

Haus 5, Etage 4, Zimmer 409

Tel.: 06172 999-6002
Fax: 06172 999-76-6002

christian.annussek@hochtaunuskreis.de

Az.: 60.00.02-339

14. April 2021

Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach Bebauungsplan „Am Belzbecker“ 7. Änderung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2
BauGB

Hier: Ihr Schreiben vom 09.03.2021 (eingegangen am 11.03.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplans „Am Belzbecker“ für den Ortsteil Anspach. Es handelt sich hierbei um die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes auf einer bereits als Mischgebiet ausgewiesenen Fläche. Gegen den Bebauungsplan bestehen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird um Berücksichtigung der folgenden Hinweise, Anregungen und Empfehlungen gebeten.

Gesunder Baumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen.

In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, die im Norden des Plangebietes befindlichen Obstgehölze zum Erhalt festzusetzen (vgl. auch S. 10 der Begründung).

Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Plastikfolie verzichtet werden. Diese Stoffe verhindern den Austausch einer Vielzahl von biologischen Funktionen und sind daher aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Selbiges gilt für Schottergärten. Es wird darum gebeten, diesen Hinweis in die Festsetzungen aufzunehmen.

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Beschlussvorschlag zu Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung

Die vorgebrachten Anregungen, Empfehlungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Übernahme in die Änderungsplanung wird nicht vorgenommen, da sich die textlichen Festsetzungen auch für das Teilgebiet an den rechtskräftigen Planungen orientieren. Ergänzend in die Allgemeinen Hinweise aufgenommen wird die Anregung zum Verzicht auf die Verwendung von Geovlies.

Begründung

Die Änderungsplanung betrifft lediglich einen Teilbereich des Gesamtplans. Für diesen Änderungsbereich gesonderte Festsetzungen zu treffen erscheint unverhältnismäßig und angreifbar.

Ohnehin ist ein Teil der vorgebrachten Hinweise aufgrund anderer Gesetze und Vorschriften auch ohne Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Weitere Festsetzungen werden daher nicht getroffen. Der Verzicht auf die Verwendung von Geovlies ist wünschenswert und wird daher angeregt.

Die Festsetzung, dass 30 % der Grundstücksfreifläche als Gehölzfläche herzustellen sind, wird begrüßt. Hierfür sollten darüber hinaus die folgenden Dichtevorgaben gelten. Je angefangener 100 m² ist ein Baum 1. Ordnung, je angefangener 50 m² ist ein Baum 2. Ordnung, je angefangener 10 m² ist ein Baum 3. Ordnung bzw. je angefangener 5 m² ein Strauch zu pflanzen. Diese Regelung stellt ein Mindestmaß dar, um neben einer gesunden Wohnsituation auch die urban geprägte Flora und Fauna zu erhalten.

Die Bäume sind in unbefestigten, begrünten Baumscheiben oder Pflanzstreifen von mindestens 6 m² Fläche und einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m³ zu pflanzen. Baumscheiben und Pflanzstreifen sind dauerhaft anzulegen und in den ersten Jahren mittels einer 10 cm dicken Mulchschicht und später mit blütenreichen Staudensäumen gegen schädigende Einflüsse zu sichern. Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraßen auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen.

Hinsichtlich der Festsetzung zur Grundstückseinfriedung (3.3) wäre eine Ergänzung wünschenswert, die festlegt, dass die zulässigen Zäune über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen müssen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen die UNB des Hochtaunuskreises – nicht wie angegeben des Wetteraukreises - hinzuzuziehen ist.

Um die Übermittlung der Ergebnisse der Abwägung gem. § 10a Abs. 1 BauGB wird gebeten.

Vom **Fachbereich Bauaufsicht** werden zu der vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht:

Textliche Festsetzungen Ziffer 2.2, 3.6 (Artenliste)

In den vorgenannten Ziffern wird auf eine „auf der Homepage der Stadt einzusehende Artenliste“ verwiesen. Dies ist unbestimmt und auch rechtlich unklar. Hier ist bereits nicht erkennbar oder dargestellt, auf welcher Rechtsgrundlage diese Liste beruht, wie und wo diese konkret und dauerhaft besteht/einsehbar ist sowie ob der Verweis statisch oder dynamisch zu sehen ist und wie etwaige Änderungen nachvollziehbar manifestiert und dokumentiert werden.

Textliche Festsetzungen 3.1 (Dachform und Dachneigung)

Nach Satz 2 gelten die Festsetzungen zur Dachneigung auch für Garagen und Carports. Hierbei ist unklar, ob nur die Neigung selbst oder auch die extensive Begrünung ebenfalls dort gelten soll. Dies sollte sprachlich eindeutiger definiert werden.

Textliche Festsetzung 3.2 (Dacheindeckung) i.V.m. Ziffer 3.1

Bei Themen der Dacheindeckung bzw. Abweichungen werden hier Nebenanlagen ausdrücklich erwähnt. Bei der Dachform und Dachneigung (Ziffer 3.1) werden Nebenanlagen hingegen nicht benannt. Fraglich ist daher, was dort für Nebenanlagen gelten soll. Hier sollte ggf. eine Klarstellung bzw. gleichlautende Formulierung gewählt werden.

Textliche Festsetzung 4.1 (Stellplatzsatzung)

Die Stellplatzsatzung der Stadt Neu-Anspach soll offenbar „subsidiär“ (d.h. behelfsmäßig) die die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen ergänzen. Diese Formulierung ist unklar. Wir gehen davon aus, dass die Satzung gerade nicht nur behelfsmäßig anzuwenden ist. Wir empfehlen daher, die Formulierung entsprechend anzupassen bzw. zu korrigieren.

Die Zuständigkeit unter Punkt 5. der textlichen Festsetzungen wird korrigiert

Die Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung erfolgt nach dem Satzungsbeschluss.

Beschlussvorschlag zu Fachbereich Bauaufsicht

Zu Artenliste

Die Einwendung hinsichtlich der Artenliste wird berücksichtigt. Die zu beachtende Liste wird den textlichen Festsetzungen und Hinweisen beigelegt.

Begründung

Die redaktionelle Übernahme der Artenliste dient der Klarstellung und hat keine planungsrechtlich relevante Auswirkung. Die Auflistung ist von der Artenliste auf der Homepage abgeleitet und kann in Einzelfällen in Abstimmung mit der Stadt modifiziert werden.

Zu Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung, Stellplatzsatzung

Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Formulierungen werden präzisiert, indem einerseits klargestellt wird, dass die Festsetzung zur extensiven Begrünung auch für Garagen und Carports gilt. Der Begriff Nebengebäude wird aus der Festsetzung herausgenommen, da er planungsrechtlich unbestimmt ist.

Textliche Festsetzungen 4.2 und 4.4 (Niederschlagswasser)

Die Regelungen sind widersprüchlich. Nach Ziffer 4.2 ist Niederschlagswasser (von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen) in Zisternen zu sammeln und zu verwenden, nach Ziffer 4.4 hingegen soll Niederschlagswasser (ohne nähere Definition) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt eingeleitet werden. Wir empfehlen, hierzu eindeutige und widerspruchsfreie Formulierungen und Regelungen zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Der Hinweis auf die Stellplatzsatzung wird klarstellend um den Zusatz (zu subsidiär) „– im Sinne von unterstützend –“, ergänzt.

Zu Niederschlagswasser

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da die beiden Hinweise unterschiedliche Dinge regeln.

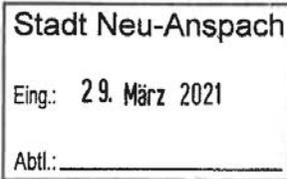
Begründung

Der Hinweis 4.2 betrifft den Umgang mit Niederschlagswasser von Dachflächen und der Hinweis 4.4 Niederschlagswasser von Freiflächen. Dies kann in dem Hinweis 4.4 noch durch eine redaktionelle Ergänzung verdeutlicht werden.

Wasserbeschaffungsverband Usingen

WBV Usingen, An der Kläranlage Usatal, 61250 Usingen

Stadt Neu-Anspach
Frau Meisgeier
Bahnhofstr. 26
61267 Neu-Anspach



An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen
St.Nr.003.226 92304
Telefon 06081/9184319
Telefax 06081/9184325
Email:katja.lindenmann
@awv-usingen.de
Wasserwerk:
Nauheimer Straße
Telefon 06081/2033
Datum:
24.03.21

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Der Hinweis zur Versorgungssituation wird zur Kenntnis genommen.

Bauvorhaben Am Belzbecker 7, 61267 Neu-Anspach

Sehr geehrte Frau Meisgeier,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 09.03.2021 zu o.g. Bauvorhaben teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen, aufgrund der geringen zusätzlich benötigten Trinkwassermenge, keine Bedenken bezüglich der Wasserversorgung bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Körber
Techn. Betriebsleiter